

DRINGLICHES POSTULAT

Urheber	PDCB, durch Xavier FELLAY und Charles DE-RIVAZ
Gegenstand	Beschränkung der Kultusfreiheit und Covid-19: Soll die Kathedrale von Sitten wirklich wie die Kapelle von Ferret behandelt werden?
Datum	08/11/2020
Nummer	2020.11.333

Aktualität des Ereignisses

Der Staatsrat hat Ende Oktober ein Verbot für Gottesdienste, insbesondere Messen, mit mehr als zehn Personen beschlossen. Der Beschluss ist bis mindestens am 30. November in Kraft.

Unvorhersehbarkeit

Ein solcher Entscheid, der im Oktober angesichts der sich zuspitzenden Gesundheitssituation im Wallis getroffen wurde, war unvorhersehbar.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Für viele Bürgerinnen und Bürger ist dieser Entscheid einschneidend und stellt eine Einschränkung einer ihrer Grundfreiheiten dar. Zum heutigen Zeitpunkt wäre es möglich, einen besseren und verhältnismässigeren Entscheid zu treffen. Wir dürfen nicht warten, bis die zweite Coronawelle vorüber und dieser Entscheid hinfällig ist.

Artikel 15 der Bundesverfassung sieht vor, dass «die Glaubens- und Gewissensfreiheit [...] gewährleistet [ist]» (Abs. 1) und dass «jede Person [...] das Recht [hat], ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen» (Abs. 2). Die Walliser Verfassung verankert diese Freiheit sogar in ihrem Artikel 2, in dem die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ausdrücklich gewährleistet sind. Damit unterstreicht der Verfassungsgeber die grundlegende Bedeutung, die er dieser Freiheit beimisst.

Angesichts der Härte, mit der die zweite Coronawelle derzeit unseren Kanton trifft, ist sich die PDCB-Fraktion durchaus bewusst, dass einschneidende Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie notwendig sind. Wir verstehen deshalb, dass in dieser turbulenten Zeit die Kultusfreiheit eingeschränkt werden muss und unterstützen den Staatsrat in seinem Entscheid, die Möglichkeiten für Gläubige, sich anlässlich von Gottesdiensten oder Messen zu versammeln, einzuschränken.

Jede Einschränkung der Grundrechte erfordert nicht nur eine Gesetzesgrundlage und muss von öffentlichem Interesse sein (was hier zweifellos der Fall ist), sondern muss auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht werden. Dieser sieht vor, dass die Einschränkung so gering wie nötig sein muss.

Indem er jegliche gemeinsame Glaubensausübung mit mehr als zehn Personen in einer geschlossenen Kultstätte verbietet (insbesondere Messen; es gibt einzig eine Ausnahme für Beerdigungen) behandelt der Staatsrat die Kathedrale von Sitten oder die Basilika von St. Maurice gleich wie Bergkapellen mit einer Fläche von acht

Quadratmetern.

Das ist inakzeptabel, weshalb differenzierte Beschränkungen, die den effektiv verfügbaren Platz und die in einem Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen in Sachen Social Distancing und Contact Tracing berücksichtigen, vorgesehen werden müssen. Diese Massnahmen müssen durch die zuständigen Polizeibehörden kontrolliert werden, wobei Verstösse mittels Sanktionen geahndet werden, die bis hin zur vorübergehenden Schliessung des betroffenen Ortes reichen.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, seine Position zu überdenken und bei seiner Entscheidung, die Kulturfreiheit einzuschränken, die Grösse und Art der Kultstätte zu berücksichtigen, indem zumindest Ausnahmen für Orte genehmigt werden, die:

- normalerweise mehrere hundert Personen oder problemlos 30 bis 50 Personen unter Einhaltung der von der Ärzteschaft empfohlenen Abstands- und Hygienemassnahmen aufnehmen können.
- über solide Schutzkonzepte verfügen, die überprüfbar sind und strikte angewendet werden.